LANDKREIS
REUTLINGEN

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die naturnahe Gewässerentwicklung der Echaz im Bereich des Stoll-Areals zwischen der Brücke E-Center und der Brücke Stollweg in Reutlingen

Die Stadt Reutlingen plant die naturnahe Umgestaltung der Echaz, verbunden mit Hochwasserschutzmaßnahmen, zwischen der Brücke Benzstraße und der Brücke E-Center. Das Projekt wird in drei Abschnitte geteilt, die zeitlich unabhängig voneinander genehmigt und umgesetzt werden sollen. Die vorliegende allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach UVPG bezieht sich auf Abschnitt 2 des Gesamtvorhabens. Die in Abschnitt 2 geplante Renaturierung stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Planbereich des Abschnitts 2 befindet sich im Innenbereich im Stadtgebiet von Reutlingen und umfasst die Echaz zwischen der Brücke E-Center und der Brücke Stollweg auf einer Länge von rund 200 m sowie den linksseitigen Uferbereich entlang des Stoll-Areals. Das Vorhaben dient der Schaffung ökologisch hochwertiger Bereiche und der Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Aufweitung der Gewässersohle und die Vergrößerung des Retentionsvolumens. Außerdem wird mit der Umsetzung des Vorhabens eine Lücke im Wegenetz geschlossen und die Echaz dadurch erlebbar gemacht.

Für die beantragte Umgestaltung ist nach den §§ 1 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen wie die Erhöhung der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen beschränken sich auf die Dauer der Bauarbeiten. Das Abbruchmaterial und sonstige anfallende Abfälle werden entweder fachgerecht entsorgt oder wiederverwendet. Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse werden Gebäudeabbrüche im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Durch die Sicherung von ungestörten Ufer- und Gewässerbereichen wird verhindert, dass der Echazabschnitt infolge der durch die Umgestaltung neu entstehenden Freizeitnut-

zung für Gewässervogelarten als Bruthabitat ausfällt. Zum Schutz der Fledermäuse werden außerdem Fledermauskästen installiert. Die Bauarbeiten im Gewässer werden möglichst außerhalb der Laichzeiten durchgeführt. Zusätzlich bzw. alternativ wird der vorhandene Fischbestand im Planbereich abgefischt und an anderer Stelle wieder in die Echaz eingesetzt, um baubedingte Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszuschließen. Ggf. vorhandene Steinkrebse werden geborgen und umgesetzt.

Mit der geplanten naturnahen Gewässerentwicklung der Echaz ist eine Entsiegelung der Fläche und ein besserer Hochwasserschutz verbunden. Das Vorhaben stellt durch die Schaffung einer Zugänglichkeit zum Gewässer, die Aufwertung der Erholungsfunktion und die Schaffung einer neuen Wegeverbindung eine Verbesserung der aktuellen Situation dar. Daneben bietet die Echaz nach Abschluss der Bauarbeiten für Gewässerlebewesen hochwertigere Lebensräume. Die Lebensraumfunktionen im Planbereich werden insgesamt deutlich aufgewertet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 06.03.2025
Umweltschutzamt